

Satzung

Hundesportverein Rabitz e.V.

02625 Bautzen

„Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen da, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.“

§2 Name und Sitz

- §2.1 Der Verein führt den Namen Hundesportverein Rabitz e.V. (im Weiteren Verein). Er ist beim Amtsgericht Dresden unter der Vereinsregisternummer 30722 eingetragen.
- §2.2 Der Sitz des Vereins. ist Bautzen.
- §2.3 Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des 1. Vorsitzenden.
- §2.4 Der Verein ist Gliederung und Mitglied des Schutz- und Gebrauchshunde-sportverbandes Landesverband Sachsen e.V. (SGSV LV SN)
- §2.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- §3.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Hundesportlern und am Hundesport interessierten Hundehaltern.
- §3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §3.3 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit dem Hund.
- §3.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3.5 Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- §3.6 Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- §3.1 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Ziele und Aufgaben des Hundesportvereins

- §4.1 Der Hundesportverein organisiert Hundehalter mit ihren Hunden aller Rassen in Ausbildungslehrgängen. Er bietet ihnen eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung durch hundesportliche Betätigung und trägt damit zur weiteren gesellschaftlichen Anerkennung einer sachgerechten und sicheren Hundehaltung bei.
- §4.2 Der Verein organisiert Schulungen, Workshops und Vorträge zur Hundehaltung und -ausbildung sowie mit dem SGSV LV Sachsen e.V. Schulungen zur Sachkunde, von Übungsleitern, Wettkampf- und Ausbildungsleitern in Lehrgängen.
- §4.3 Der Hundesportverein ist bemüht Jugendliche für den Sport mit dem Hund und für die Betreuung von Hunden zu gewinnen.

- §4.4 Der Verein organisiert Leistungsprüfungen bei denen die Mitglieder vom vdh e.V. anerkannte Ausbildungskennzeichen erwerben.
- §4.5 Der Verein nimmt mit entsprechend qualifizierten Teams an vom SGSV LV Sachsen e.V. organisierten Vereins-, Kreisgruppen- und Landesmeisterschaften teil.
- §4.6 Der Verein erkennt die Satzung des SGSV LV Sachsen e.V. an und unterstützt ihn als dessen Gliederung und Mitglied bei seinen Aufgaben.
- §4.7 Der Verein fördert aktiv die verfassungsmäßigen Belange des Tierschutzes und wirkt auf die artgerechte Hundehaltung ein.
- §4.8 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§5 Mitgliedschaft im Verein

- §5.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) Ehrenmitglieder
- §5.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Jugendliche mit vollendetem 12 Lebensjahr sowie jeder Erwachsene werden, der Interesse an der eigenen Ausbildung im Umgang mit dem Hund, der Ausbildung seines Hundes oder am Sport mit Hund hat, sowie den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form erforderlich.
- §5.3 Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Verband bei seinen Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
- §5.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- §6.1 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt mittels schriftlichen Antrags und wird durch Beschluss des Vorstandes bestätigt. Der Antrag kann formlos oder unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks eingereicht werden. Der Vorstand des Vereins meldet Neuaufnahmen beim SGSV LV Sachsen e.V.
- §6.2 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- §6.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand nach §26 BGB und der vollständigen Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- §6.4 Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- §8.1 Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder Ende durch
- a.) Austritt
 - b.) Ausschluss
 - c.) Auflösung
 - d.) Tod (bei Ehrenmitgliedern)
- §8.2 Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- §8.3 Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- §8.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand nach §26 BGB bis zum 30. September des Jahres und wird mit dem Ende des 31. Dezember des Jahres wirksam.

§9 Ausschluss aus dem Verein

- §9.1 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- §9.2 die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- §9.3 die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- §9.4 mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nach §26 BGB im Rückstand ist
- §9.5 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand nach §26 BGB dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- §9.6 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben.
- §9.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied kein Einspruchsrecht zu.

§10 Beitragsleistungen und -pflichten

- §10.1 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- §10.2 Folgende Beiträge sind von den Mitgliedern zu leisten
- a.) einen jährlichen Beitrag
 - b.) Arbeitsleistungen
 - c.) Aufnahmegebühr
 - d.) Prüfungsgebühren
- §10.3 Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eingezogen. Die Rechnungen werden bis xx Januar zum per Post oder Email an die Mitglieder versendet.

- §10.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde wird in der Beitragsordnung geregelt. Bei ruhender Mitgliedschaft kann eine Befreiung von den zu erbringenden Arbeitsleistungen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- §10.5 Prüfungsgebühren werden zur Abdeckung der Leistungsrichtergebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb von Ausbildungskennzeichen erhoben.
- §10.6 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf die Höhe des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- §10.7 Der Verein führt entsprechend der Beitragsordnung des SGSV Landesverband Sachsen e.V. die festgelegten Beitragssätze an den SGSV LV Sachsen e.V. ab.
- §10.8 Die Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§11 Organe des Vereins

- §11.1 Organe des Vereins sind:
- a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
 - c.) der erweiterte Vorstand

§12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- §12.1 Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl endet mit dem Rücktritt, der Abberufung/Abwahl oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- §12.2 Abwesende können nur in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand nach §26 BGB erklärt haben.
- §12.3 Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- §13.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- §13.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal nach der Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt.
- §13.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher vom Vorstand nach §26 BGB unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann per Post oder Email dem Mitglied zugestellt werden. Maßgebend ist die letzte Postanschrift oder E-Mail-Adresse, die die Mitglieder dem Verein mitgeteilt haben. Maßgebend für die Einhaltung der Frist, ist die fristgerechte Versendung der Einladung.

- §13.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- §13.5 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sowie Anträge zur Tagesordnung sind mit Begründung bis 31.12 des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand nach §26 BGB einzureichen.
- §13.6 In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- §13.7 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Der Schatzmeister fertigt das Protokoll zur Mitgliederversammlung an.
- §13.8 Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB findet in offener Abstimmung statt.
- §13.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- §14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig in den folgenden Vereinsangelegenheiten:
- a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b.) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichts der Revisionskommission
 - c.) Wahl und Abberufung/Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d.) Wahl und Abberufung/Abwahl der Revisionskommission
 - e.) Änderung der Satzung
 - f.) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g.) Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung eingereichten Anträge

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- §15.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach §26 BGB einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand, vom Vorstand nach §26 BGB oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 33 % der Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand nach §26 BGB muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- §15.2 Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- §15.3 Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.
- §15.4 Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§16 Der Vorstand

- §16.1 Der Vorstand besteht aus:
- a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schatzmeister
- §16.2 Der 2. Vorsitzende ist für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Der Platzwart gehört zum erweiterten Vorstand.
- §16.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt.
- §16.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- §16.5 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- §16.6 Der Vorstand nach §26 BGB bleibt so lange im Amt, ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes nach §26 BGB im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- §16.7 Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, kann der Vorstand nach §26 BGB ein kommissarisches Mitglied berufen. Diese Berufung ist bis zur nächstmöglichen Wahl auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschränkt und wird mit dieser hinfällig.
- §16.8 Im Fall der vorzeitigen Abberufung/Abwahl und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitgliedern in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- §16.9 Personalunion zwischen den Ämtern des Vorstandes nach §26 BGB ist unzulässig.
- §16.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§17 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- §17.1 Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und der Vereinsinteressen erfordert.
- §17.2 Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organ zugewiesen sind.
- §17.3 Der Schatzmeister erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan und legt diesen dem Vorstand zur Bestätigung vor. Die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Buchführung des Vereins richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§18 Disziplinarmaßnahmen

§18.1 bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

Diese sind:

- a.) Missbilligung
- b.) Verwarnung
- c.) Geldbuße bis 100 €
- d.) befristete Sperre zu Prüfungen und Wettkämpfen
- e.) Ausschluss

§19 Stimmrecht und Wählbarkeit

§19.1 das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes zu. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.

§19.2 Wählbar in den Vorstand sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§20 Beschlussfassung und Wahlen

§20.1 Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

§20.2 Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§20.3 Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, in dem dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§21 Protokolle

§21.1 Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§21.2 Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§21.3 Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendung und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§22 **Finanzen**

- §22.1 Der Verein finanziert sich aus:
- a.) Beiträgen
 - b.) Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen
 - c.) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d.) Einnahmen aus Hundesportartikeln
 - e.) Werbung
 - f.) Spenden

§23 **Revisionskommission**

- §23.1 Der Revisionskommission gehören zwei Kassenprüfer an, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand und erweiterten Vorstand angehören dürfen. Bei begründetem Ausfall kann der Vorstand nach 20 BGB einen Ersatz berufen.
- §23.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist nach einer Unterbrechung von drei Jahren zulässig.

§24 **Satzungsgebot und Satzungsänderung**

- §24.1 Die Satzung des Vereins darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des SGSV-LV Sachsen e.V. stehen. Diese Satzung ist diesbezüglich jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls an die Satzungsänderungen des SGSV-LV Sachsen e.V. anzugleichen.
- §24.2 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§25 **Datenschutzrichtlinie**

- §25.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- §25.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutz Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- §25.3 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§26 **Haftungsbeschränkungen**

- §26.1 Der Verein, seine Organe, die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltung erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist §31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

§26.2 Werden Personen nach Abs.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§27 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

§27.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§27.2 In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§27.3 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§27.4 Falls eine Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach Paragraph §26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§27.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem SGSV-LV Sachsen e.V. zur Unterstützung anderer im Landesverband organisierter Hundesportvereine zu, die ihren gemeinnützigen Zweck vom zuständigen Finanzamt bestätigt bekommen haben. Die Verteilung obliegt dabei dem Vorstand des SGSV-LV Sachsen e.V. Die begünstigten Vereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§27.6 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§28 Gültigkeit der Satzung

§28.1 Diese Satzung wurde als Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§28.2 Die Satzung vom 02.03.2003 des Vereins tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.